DIPL.-ING. MARKUS SAUER ARCHITEKT

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN Hubertusstraße 12 - 41352 Korschenbroich - Telefon 0 21 61 / 688 77 63 - Fax 0 21 61 / 688 77 64

<u>WERTGUTACHTEN</u>

(i. S. des § 194 Baugesetzbuch)

Objekt:

Wohnungseigentum im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses nebst Abstellraum im Erdgeschoss

jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes

Wilhelm-Strauß-Straße 13 41236 Mönchengladbach

Die nachstehende Internetversion des Gutachtens wurde aus Gründen des Datenschutzes gekürzt. Sofern lizenzpflichtige Unterlagen verwendet wurden, liegen die Lizenzen vor.

Das Persönlichkeitsrecht wird nicht verletzt. Die Haftung für eventuelle Verletzungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes werden übernommen. Ferner werden keine Angaben zu Personen gemacht.

Auftraggeber: Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Geschäfts-Nummer 503 K 013/24

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALI	LGEMEINE ANGABEN	3
1	.1	OBJEKT / KATASTERBEZEICHNUNG / GRUNDBUCHBEZEICHNUNG	3
1	.2	BEAUFTRAGUNG / ORTSBESICHTIGUNG / BEWERTUNGSSTICHTAG	4
1	.3	QUELLEN / BEWERTUNGSUNTERLAGEN	5
1	.4	NUTZUNGEN / MIETVERHÄLTNISSE	6
1	.5	OBJEKTVERWALTUNG / ERHALTUNGSRÜCKLAGE	6
1	.6	BAULASTEN	6
1	.7	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE GEMÄß §§ 127 FF BAUGB	6
	.8	ALTLASTENAUSKUNFT	7
	.9	AUSKUNFT ÜBER DEN DENKMALSTATUS	7
	_	AUSKUNFT ÜBER EINE MÖGLICHE ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG	7
1	.11	BELASTUNGEN GEMÄß DER ABTEILUNG II DES GRUNDBUCHS	7
2	ОВ	JEKTBESCHREIBUNG	9
2	.1	ART UND UMFANG DER NUTZUNG	9
2	.2	UNTERHALTUNGSZUSTAND / SICHTBARE BAUSCHÄDEN	9
3	GR	UNDSTÜCKSBESCHREIBUNG	12
4	ВА	UBESCHREIBUNG	13
4	.1	ROHBAU	13
4	.2	AUSBAU	14
5	ВА	UZAHLEN / FLÄCHENBERECHNUNGEN	15
5	.1	WOHNFLÄCHENBERECHNUNG GEMÄß HAUSAKTE DER BAUVERWALTUNG	15
6	WE	RTERMITTLUNG	16
6	.1	BODENWERT	18
6	.2	ERTRAGSWERT	19
6	.3	VERGLEICHSWERTE	20
6	.4	ZU- UND ABSCHLÄGE	20
7	AU	SWERTUNG	21
8	RE	CHTLICHE GRUNDLAGEN	22

1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 OBJEKT / KATASTERBEZEICHNUNG / GRUNDBUCHBEZEICHNUNG

OBJEKT:

Wohnungseigentum im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses nebst Abstellraum im Erdgeschoss

jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes

41236 Mönchengladbach Wilhelm-Strauß-Straße 13

KATASTERBEZEICHNUNG:

Gemarkung: Rheydt

Flur: 37

Flurstück: 139

GRUNDBUCHBEZEICHNUNG:

Amtsgericht: Mönchengladbach-Rheydt

Grundbuch von: Rheydt Blatt: 9099

Lfd. Nr. im Bestandsver-

zeichnis: 1

Wirtschaftsart und Lage

It. Grundbuch: Hof- und Gebäudefläche,

Wilhelm-Strauß-Straße 13

Miteigentumsanteil: 253,521 / 1.000

Grundstücksgröße: 242 m²

1.2 BEAUFTRAGUNG / ORTSBESICHTIGUNG / BEWERTUNGSSTICHTAG

Gemäß Schreiben des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt vom 10.09.2024 wurde der unterzeichnende Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens zur Wertermittlung beauftragt. Das Gutachten soll unter Einbeziehung der Daten und Erkenntnisse aus dem Vorverfahren 503 K 14/23 erstellt werden, soweit diese noch aktuell sind.

Der Auftrag ist wie folgt spezifiziert:

- Der Name und die Anschrift des WEG-Verwalters sollen mitgeteilt werden
- Soweit möglich soll das Gutachten auch über die Höhe des monatlich zu zahlenden Wohn- bzw. Hausgeldes Auskunft geben und ob in dem Betrag auch die Heizkosten enthalten sind

Das Gutachten soll auch folgende Angaben bzw. Ausführungen enthalten

- Ob ein Gewerbebetrieb geführt wird (Art und Inhaber)
- Eine Liste des etwaigen Zubehörs und die Bewertung der einzelnen Positionen; Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen. Falls für die Bewertung des Zubehörs ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden muss, soll dies umgehend mitgeteilt werden.
- Es soll angegeben werden, ob sonstige Zubehörstücke vorhanden sind, die nicht mit geschätzt wurden
- Es soll angegeben werden, ob baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen
- Eintragungen im Baulastenverzeichnis sollen möglichst wörtlich wiedergegeben werden (ggf. als Anlage zum Gutachten)
- Das Gutachten muss Ausführungen darüber enthalten, ob und eventuell wie lange die Versteigerungsobjekte einer Bindung nach dem WoBindG / WFNG NRW unterliegen
- Ob Anhaltspunkte für mögliche Altlasten bestehen und wie diese zu bewerten sind. Falls für die Bewertung von Altlasten ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden muss, soll dies umgehend mitgeteilt werden
- Zum Bestehen des Denkmalschutzes
- Zu etwaigen Überbauten oder Eigengrenzüberbauungen
- Einem einfachen Lage- und Gebäudeplan
- Lichtbilder der Gebäude und der Örtlichkeit

Die Namen etwaiger Mieter und Pächter (einschließlich der Vornamen sowie der Anschriften, falls von der Objektanschrift abweichend) sind im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen nicht im Gutachten selbst, sondern nur in dem Begleitschreiben zum Gutachten aufzuführen.

Zur Veröffentlichung im Internet soll ein anonymisiertes Gutachtenexemplar im PDF-Format an des Versteigerungsgericht übermittelt werden sowie eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass

• lediglich nicht lizenzpflichtige Unterlagen verwertet wurden oder entsprechende Lizenzen vorliegen,

Persönlichkeitsrechte nicht verletzt wurden,

 die Haftung für eventuelle Verletzungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes übernommen wird

Für die Erstellung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens hat der Unterzeichner die am Verfahren Beteiligten zu einer Ortsbesichtigung geladen.

Termin der Ortsbesichtigung: Mittwoch, der 06. November 2024, ab 10 ⁰⁰ Uhr

Bewertungsstichtag: der Tag der Ortsbesichtigung

Teilnehmer: 1. eine Familienangehörige des Eigentümers, an der

Haustüre

2. der Unterzeichner

3. eine technische Mitarbeiterin

Der Bewertungsauftrag aus dem Jahr 2023 wurde durch das Versteigerungsgericht zwischenzeitlich eingestellt. Zum erneut anberaumten Ortsbegehungstermin am 06. November 2024 wurde dem Unterzeichner wiederholt kein Zutritt zu dem Wohnungseigentum ermöglicht. Die an der Haustüre anwesende Familienangehörige des Eigentümers gab an, dass sie davon ausgehe, dass das Zwangsversteigerungsverfahren eingestellt und eine Besichtigung nicht nötig sei. Auf Anfrage des Unterzeichners bei dem zuständigen Versteigerungsgericht konnte dies jedoch nicht bestätigt werden. Aufgrund der Nichtbegehungsmöglichkeit konnte auch die rückwärtige Grundstücksfläche nicht eingesehen werden. Die vorliegende Wertschätzung ist somit ausschließlich nach dem äußern Eindruck und der Aktenlage erstellt.

1.3 QUELLEN / BEWERTUNGSUNTERLAGEN

Nachstehende Unterlagen standen für die Bewertung zur Verfügung:

- a) Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach (Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktbericht 2024)
- b) Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis
- c) Erschließungskostenbescheinigung
- d) Auskunft aus dem Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
- e) Auskunft über eine mögliche öffentliche Förderung
- f) Angabe über den Denkmalstatus aus der Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach
- g) Grundriss- und Schnittzeichnungen aus der Hausakte der Bauverwaltung, erstellt im Jahr 1980 durch das Architekturbüro Lasseur & Theißen Mönchengladbach im Rahmen der Baugenehmigung des Wohnhauses
- h) Abgeschlossenheitsbescheinigung der Stadt Mönchengladbach aus dem Jahr 1981
- i) Grundriss- und Schnittzeichnungen aus der Abgeschlossenheitsbescheinigung als Anlage zur Teilungserklärung
- j) Wohnflächenberechnungen, erstellt durch das Architekturbüro Lasseur & Theißen Mönchengladbach im Rahmen der Baugenehmigung des Wohnhauses
- k) Wohnflächenberechnung aus der Anlage zur Teilungserklärung
- Baubeschreibung erstellt im Jahr 1980 durch das Architekturbüro Lasseur & Theißen Mönchengladbach im Rahmen der Baugenehmigung des Wohnhauses

- m) Statische Berechnungen, aus der Hausakte der Bauverwaltung
- n) Schlussabnahmeschein aus der Hausakte der Bauverwaltung aus dem Jahr 1982
- o) Einblick in die Hausakte der Bauverwaltung
- p) Einblick in die Teilungserklärung vom 09. März 1982
- q) Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen und Einfamilienhäuser in Mönchengladbach, Stand Januar 2024
- r) Wohnungsmietvertrag aus dem Jahr 2014, überlassen von der Antragstellerin
- s) Einblick in die Bewilligungen zu den Rechten in der Abteilung II des Grundbuchs
- t) amtlicher Lageplan
- u) Grundbuchauszug, bereitgestellt durch den Auftraggeber

1.4 NUTZUNGEN / MIETVERHÄLTNISSE

Lage: 1. Obergeschoss;

Abstellraum im Erdgeschoss sowie Sondernutzungs-

recht an der Garage im Erdgeschoss links

Mieter / Nutzer: sind dem Unterzeichner nicht bekannt

Mietzahlung mtl.: ist dem Unterzeichner nicht bekannt Hausgeldvorauszahlung: ist dem Unterzeichner nicht bekannt

1.5 OBJEKTVERWALTUNG / ERHALTUNGSRÜCKLAGE

Von wem die Hausverwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz derzeit ausgeübt wird, ist dem Unterzeichner nicht bekannt. Insofern liegen dem Unterzeichner keine Informationen über Hausgeldvorauszahlungen, mögliche Hausgeldaußenstände oder Erhaltungsrücklagen vor.

1.6 BAULASTEN

Es sind keine Baulasten im Baulastenverzeichnis eingetragen.

Siehe Schreiben der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz.

1.7 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE GEMÄß §§ 127 ff BauGB

Die Erschließungskosten sowie die Kanalanschlussbeiträge sind abgegolten.

Siehe Schreiben der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Verwaltung und Service. ____

1.8 ALTLASTENAUSKUNFT

Das zu bewertende Grundstück wird nicht im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen der Stadt Mönchengladbach geführt. Es wird somit ein altlastenfreies Grundstück unterstellt.

Siehe Schreiben der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Umwelt, Abteilung Bodenschutz.

1.9 AUSKUNFT ÜBER DEN DENKMALSTATUS

Das zu bewertende Objekt ist nicht in der Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach eingetragen und unterliegt somit keinen weiteren denkmalpflegerischen Bestimmungen.

1.10 AUSKUNFT ÜBER EINE MÖGLICHE ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG

Das Objekt unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Eine Mietbindung besteht daher nicht.

Siehe Schreiben der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Soziales und Wohnen.

1.11 BELASTUNGEN GEMÄß DER ABTEILUNG II DES GRUNDBUCHS

Gemäß dem vom Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt beigefügten Grundbuchauszug sind nachstehende Eintragungen in der Abteilung II des Grundbuchs vorhanden:

<u>Lfd. Nr. 3</u>

Nießbrauch für eine namentlich benannte, männliche Person, geboren am 17.06.1934 – löschbar bei Todesnachweis – Bezug: Bewilligung vom 06.10.2014 (UR-Nr. 2976/2014 K, Notar Dr. Markus Kessel, Mönchengladbach). Eingetragen am 27.10.2014.

Die Bewilligung vom 06.10.2014 wurde durch den Unterzeichner eingesehen. Die Berechnung eines Ersatzwertes für das Recht erfolgt separat als Anlage zum Wertgutachten.

Lfd. Nr. 5

Aufschiebend bedingter Nießbrauch für eine namentlich benannte, weibliche Person, geboren am 01.02.1940 – löschbar bei Todesnachweis – Bezug: Bewilligung vom 06.10.2014 (UR-Nr. 2976/2014 K, Notar Dr. Markus Kessel, Mönchengladbach). Eingetragen am 27.10.2014.

Die Bewilligung vom 06.10.2014 wurde durch den Unterzeichner eingesehen. Die Berechnung eines Ersatzwertes für das Recht erfolgt separat als Anlage zum Wertgutachten.

Lfd. Nr. 7

Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung für eine namentlich benannte, männliche Person, geboren am 17.06.1934.

Bezug: Bewilligung vom 01.02.2018 (UR-Nr. 297/2018 K, Notar Dr. Markus Kessel, Mönchengladbach). Eingetragen am 15.02.2018.

Die Bewilligung vom 01.02.2018 wurde durch den Unterzeichner eingesehen. Übertragungsansprüche beeinflussen nicht den Verkehrswert.

Lfd. Nr. 8

Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung für eine namentlich benannte, weibliche Person, geboren am 01.02.1940 Bezug: Bewilligung vom 01.02.2018 (UR-Nr. 297/2018 K, Notar Dr. Markus Kessel, Mönchengladbach). Eingetragen am 15.02.2018.

Die Bewilligung vom 01.02.2018 wurde durch den Unterzeichner eingesehen. Übertragungsansprüche beeinflussen nicht den Verkehrswert.

Lfd. Nr. 9

Bedingter Nießbrauch für eine namentlich benannte, weibliche Person, geboren am 12.04.1969. Bezug: Bewilligung vom 01.02.2018 (UR-Nr. 297/2018 K, Notar Dr. Markus Kessel, Mönchengladbach). Eingetragen am 15.02.2018.

Die Bewilligung vom 01.02.2018 wurde durch den Unterzeichner eingesehen. Die Berechnung eines Ersatzwertes für das Recht erfolgt separat als Anlage zum Wertgutachten.

Lfd. Nr. 10

Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückübertragung für eine namentlich benannte, weibliche Person, geboren am 12.04.1969. Bezug: Bewilligung vom 01.02.2018 (UR-Nr. 297/2018 K, Notar Dr. Markus Kessel, Mönchengladbach). Eingetragen am 15.02.2018.

Die Bewilligung vom 01.02.2018 wurde durch den Unterzeichner eingesehen. Rückübertragungsansprüche beeinflussen nicht den Verkehrswert.

Lfd. Nr. 11

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (503 K 014/23, Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt). Eingetragen am 18.07.2023.

Lfd. Nr. 12

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (503 K 013/24, Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt). Eingetragen am 25.07.2024.

Zwangsversteigerungsvermerke sind generell nicht wertbeeinflussend.

2 OBJEKTBESCHREIBUNG

2.1 ART UND UMFANG DER NUTZUNG

Das zu bewertende Bruchteilseigentum an der Hof- und Gebäudefläche ist verbunden mit dem Sondereigentum:

Lage: 1. Obergeschoss

Nr. der Teilungserklärung: 1

Raumprogramm: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche mit

(gemäß Aktenlage) Abstellkammer, Bad, Diele, Loggia

Wohnfläche: 67,11 m²

(gemäß Hausakte der Bauverwaltung sowie aus der Anlage zur Teilungser-

klärung)

Das zu bewertende Wohnungseigentum ist Bestandteil eines nicht unterkellerten, fünfgeschossigen Mehrfamilienhauses, mit nicht ausgebautem Spitzboden, das ca. 1982 in konventioneller Massivbauweise errichtet wurde. Die Abstellräume wurden in der Erdgeschossebene angeordnet. Die Aufteilung in Wohnungseigentum fand mit Teilungserklärung vom 9. März 1982 statt.

Es wurden insgesamt vier abgeschlossene Wohnungen geschaffen sowie zwei Garagen in der Erdgeschossebene, an denen Sondernutzungsrechte begründet wurden. Dem hier zu bewertenden Wohnungseigentum Nr. 1 wurde das Sondernutzungsrecht an der Garage, von der Straße aus links gesehen, zugeordnet. Gemäß den vorliegenden Grundrissplänen erscheint die Garage in ihrer Längenabmessung mit 4,98 m im Lichten für größere Kraftfahrzeuge recht knapp bemessen. Dieser Umstand wird nachstehend durch einen geminderten Mietansatz für die Garage berücksichtigt.

2.2 UNTERHALTUNGSZUSTAND / SICHTBARE BAUSCHÄDEN

Gem. § 8 ImmoWertV sind die besonderen objektspezifischen Merkmale, wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden sowie von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge durch marktgerechte Zu- und Abschläge oder in geeigneter Weise bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Baumängel und Bauschäden sind jedoch nur dann in die Bewertung aufzunehmen, wenn sie

- nicht bereits durch die technische Wertminderung im Rahmen des Gesamtlebensalters erfasst sind oder
- nicht aus der jährlichen Instandhaltung, wie unter Bewirtschaftungskosten in einer Ertragswertberechnung aufgeführt, bestritten werden können.

Nachstehend möglicherweise aufgeführte Instandhaltungsdefizite, Baumängel oder Bauschäden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es sich hier um ein Wert- und nicht um ein Schadensgutachten handelt.

Diese Wertermittlung ist kein Bausubstanzgutachten. Die Beschreibung des Gebäudes beruht auf einer Objektbegehung und reflektiert den optisch erkennbaren Gebäudezustand.

Untersuchungen bezüglich

- der Standsicherheit,
- des Schall- und Wärmeschutzes,
- des Brandschutzes,
- Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge,
- Rohrfraß und sonstiger Zustand der haustechnischen Leitungen,
- schadstoffbelasteter Baustoffe und des Bodens

wurden nicht vorgenommen.

Hierzu wären besondere Sach- und Fachkenntnisse sowie spezielle Untersuchungen durch Sonderfachleute erforderlich. Dies aber sprengt den üblichen Umfang einer Grundstückswertermittlung. Bei Wertgutachten dürfen auch keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt werden.

Zu möglichen Baustoffkontaminationen

Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude, die bis Mitte der 1980er Jahre erbaut bzw. renoviert wurden, durch die damals verwendeten Baustoffe wertbeeinflussende "Schadstoffe in der Bausubstanz" erfahren haben könnten (z.B. Asbest in Fußböden, Decken und Isolierungen, behandelte Hölzer, PCB in Dichtfugen und Beschichtungen, PAK in Isoliermaterialien und Beschichtungen u.v.m.). Nutzungsbedingte Schadstoffe können auch bei neueren Objekten nicht ausgeschlossen werden.

Altlastenuntersuchungen und Untersuchungen der Gebäude auf Schadstoffe wurden nicht durchgeführt und waren auch nicht Bestandteil dieses Auftrages.

Allgemeines zur Gebäudeenergieeffizienz und den bauphysikalischen Eigenschaften

Die Energieeffizienz und die damit verbundenen Energiekosten stellen für alle Wohn- und Nichtwohngebäude mittlerweile einen wichtigen Aspekt dar, der bei der Wertermittlung berücksichtigt werden muss. Dies liegt allein schon darin begründet, dass die Ausgaben für Raumbeheizung und Warmwasser in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.

Die erste Wärmeschutzverordnung (WSVO) trat 1977 in Kraft. Die erste Energieeinsparverordnung (EnEV), hervorgegangen aus der Wärmeschutzverordnung, wurde 2002 verbindlich.
Mittlerweile werden durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das seit dem 1. November
2020 in Kraft getreten ist und das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzt, deutlich verschärfte Anforderungen an neu zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude sowie
auch an Gebäude im Bestand gestellt.

Mit der 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetztes und deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden. Mit der Novelle des GEG wird nun die Nutzung von mindestens 65% erneuerbarer Energie spätestens ab 2028 für alle *neuen* Heizungen verbindlich.

Nach dem Gebäudeenergiegesetz dürfen Heizkessel (Gas bzw. Öl), die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betrieben werden. Für Gasheizungen und Ölheizungen, die ab dem 1. Januar 1991 installiert wurden, gilt die Austauschpflicht nach Ablauf von 30 Jahren.

Die Verpflichtung gilt jedoch nur für so genannte Standardkessel oder Konstanttemperaturkessel. Nach wie vor gilt die Austauschpflicht nicht für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie für Anlagen von weniger als 4 KW und mehr als 400 KW Leistung.

Im Allgemeinen weisen die Gebäude, die in der Nachkriegszeit bis zum Ende der 1970er Jahre erstellt wurden, noch keine ausreichende Wärmedämmung der wärmeübertragenden Gebäudehülle auf. Die Technik zur Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung ist zumeist veraltet. Seit Einführung der Energieeinsparverordnung 2009 waren bereits oberste Geschossdecken über unbeheizten Dachräumen oder ersatzweise die Dachflächen ohne Mindestwärmeschutz mit einer Wärmedämmung zu versehen. Der damit auch geforderte Energieausweis ist bei einem Verkauf, einer Vermietung oder Verpachtung eines Objektes verpflichtend vorzulegen.

Generell muss bei Bauteilerneuerungen oder Erweiterungen, deren Anteil mehr als 10% der jeweiligen Bauteilfläche ausmacht, der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung entsprechen.

Insgesamt haben Gebäude mit einem geringen energetischen Modernisierungsgrad deutlich schlechtere Verkaufschancen am Immobilienmarkt, als neue oder modernisierte Gebäude.

Zur Örtlichkeit

Das Wohngebäude weist nach dem äußeren Eindruck einen durchschnittlich gepflegten Unterhaltungszustand auf. Bauschäden oder Instandhaltungsdefizite im Bereich des Gemeinschaftseigentums konnten zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

Der bauliche Pflegezustand, insbesondere bezüglich des Ausbaus des Wohnungseigentums konnte aufgrund der Nichtbegehungsmöglichkeit nicht festgestellt werden.

Statistisch beträgt die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Ausbaus von Wohnhäusern, je nach Bauteil, zwischen 5 und 30 Jahren. Das statistische Mittel beträgt ca. 25 Jahre.

Das Gebäude ist zum Bewertungsstichtag bereits rund 42 Jahre alt.

Da dem Unterzeichner kein Einlass in das Gebäude und somit auch in das Wohnungseigentum gewährt wurde, wird hier ein allgemeiner Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarf des Ausbaus, im Sinne eines Sicherheitsabschlages, unterstellt.

Hierfür werden pauschal 300,00 € je m² Wohnfläche alterswertkorrigiert in Ansatz gebracht (vergl. objektspezifische Grundstücksmerkmale - Gliederungspunkt 6.4).

Ein Energieausweis wurde dem Unterzeichner <u>nicht</u> vorgelegt. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des zum Bewertungsstichtag gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

Allgemeines zur Berücksichtigung von Baumängeln und Instandhaltungsdefiziten

Die unter "Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale" (Gliederungspunkt 6.4) gegebenenfalls angegebenen Kosten für die Beseitigung von Bauschäden, Baumängeln oder Instandhaltungsdefiziten werden geschätzt und nicht nach einer Bauteilmethode (Massenermittlung mit Einheitspreisen) ermittelt. Hierbei greift der Unterzeichner auf eigene Markt- und Kostenerfahrung zurück. Es handelt sich hier um Instandhaltungsdefizite, die nicht mit der Wertminderung wegen Alters erfasst werden und die Funktionstüchtigkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes beschränken. Eine unterlassene Instandhaltung wird gegebenenfalls als Bauschaden berücksichtigt.

3 GRUNDSTÜCKSBESCHREIBUNG

Stadt Mönchengladbach; Stadtteil Rheydt-Innenstadtlage Lage

Kindergärten und Schulen in der näheren Umgebung

Verkehrslage * günstige Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln;

zur nächsten Linienbushaltestelle ca. 200 m zum HBF Mönchengladbach-Rheydt ca. 1,0 km

zum Autobahnanschluss A 61 (MG-Wickrath) ca. 3,7 km zum Autobahnanschluss A 44 (MG-Odenkirchen) ca. 7,5 km zum Autobahnkreuz Mönchengladbach A 61/A 52 ca. 10,0 km

Wohn- Geschäftslage im Bereich des Hauptgeschäftsbereichs von Rheydt

Entfernungen * zum Einkaufszentrum von Mönchengladbach-Rheydt ca. 200 m

zum Einkaufszentrum von Mönchengladbach ca. 5,0 km

zum Zentrum von Düsseldorf ca. 31,0 km

Umgebung Mischgebiet, geschlossene Bauweise

Baurecht / Baubeschränkun-

gen

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Durchführungsplans 1004 der Stadt Rheydt vom 09.09.1952.

Ausweisungen:

D III g (straßenseitig) - Geschäftsgebiet, dreigeschossige, ge-

schlossene Bauweise;

D I (rückseitig) – Geschäftsgebiet, eingeschossige Bauweise

Straßenausbau fertig gestellt (vergl. Gliederungspunkt 1.7)

Zufahrt über Straße

ebenes Grundstück; weitestgehend regelmäßiger Grundstücks-Baugrund / Terrain

zuschnitt; Der Baugrund wurde bezüglich der Tragfähigkeit nicht

untersucht:

Altlastenauskunft vergl. Gliederungspunkt 1.8 Grundstücksbreite: ca. 6,5 m (im Mittel) Grundstückstiefe: ca. 37,0 m (im Mittel)

vermutlich Gas, Wasser, Strom, Kanal, Telekommunikation Versorgungsleitungen

Wasserschutzzone Das zu bewertende Objekt liegt nicht in einem ausgewiesenen

> Wasserschutzgebiet. Zur Durchführungspflicht der Dichtigkeitsprüfung wird auf die Bestimmungen und Durchführungsfristen

der Stadt Mönchengladbach verwiesen.

onen

Störende Betriebe / Immissi- sind dem Unterzeichner nicht bekannt

Straßenlandabtretung ist dem Unterzeichner nicht bekannt

Entfernungen annähernd angegeben

4 BAUBESCHREIBUNG

Die Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungen und Ausführungen. In Teilbereichen können Abweichungen vorliegen. Da dem Unterzeichner kein Einlass in das Gebäude und somit in das Wohnungseigentum und die Garage gewährt wurde, erfolgen die nachstehenden Angaben im Wesentlichen nach dem äußeren Eindruck und der Aktenlage.

4.1 ROHBAU

Baujahr ca. 1982

Umbau/Anbau ./.

Vollgeschosse 5

Unterkellerung nicht unterkellert

Dachausbau zu 100 % (4. Obergeschoss = Dachgeschoss)

Geschosshöhen siehe Schnitt

Nutzungsart Wohnungseigentum in Mehrfamilienhaus

Fundamente nach Statik

Sperrungen Die Wirksamkeit ist dem Unterzeichner nicht bekannt.

Außenwände frontseitig / rückseitig: zweischaliges Mauerwerk

sonst: einschaliges Mauerwerk

Innenwände Mauerwerk / Dielenwände

Decken Stahlbeton

Dachkonstruktion Satteldach als zimmermannsmäßige Holzkonstruktion

Dacheindeckung Pfannen

Treppen Stahlbeton

Fassaden frontseitig, EG: Natursteinbekleidungen

frontseitig/rückseitig (vermutlich): Verblendstein ab dem 1. OG freie Giebelseiten: als Notgiebel ausgebildet (bituminöse Ab-

dichtungsbahnen)

Besondere Bauteile Erker, frontseitig ab dem 2. OG

4.2 AUSBAU

Wand-/ Deckenflächen sind dem Unterzeichner nicht bekannt

Fenster vermutlich Holz, isolierverglast

Innentüren sind dem Unterzeichner nicht bekannt

Oberböden sind dem Unterzeichner nicht bekannt

Wandfliesen sind dem Unterzeichner nicht bekannt

Sanitäre Installationen sind dem Unterzeichner nicht bekannt

Heizung Die Art der Beheizung ist dem Unterzeichner nicht bekannt.

Warmwasserbereitung Die Art der Warmwasserbereitung ist dem Unterzeichner nicht

bekannt.

Außenanlagen Vorderseitig grenzt das Wohnhaus unmittelbar an den öffentli-

chen Straßenraum. Das rückwärtige Grundstück konnte nicht

eingesehen werden.

5 BAUZAHLEN / FLÄCHENBERECHNUNGEN

5.1 WOHNFLÄCHENBERECHNUNG GEMÄß HAUSAKTE DER BAUVERWALTUNG

Bauherr:					
Stand: Bauantrag					
BERECHNUNG DER WOHNFLÄCH	E NACH	DIN 28	3 ABS.	2.1 - 2.	.3
Wohnung 1. Obergeschoß					
2.1 Wohn- und Schlafräum	ie				
Wohnraum					
$^{4,64}_{1,86} \times ^{4,98}_{x 0,93}$	x	0,97	=	22,41	24,10 qm
1,00 1,77	•	-,,,			24,11 qii
Schlafraum					
$3,82^5 \times 3,64$	x	0,97	=		13,51 qm
Kind					
$4,01^5 \times 2,50$	х	0,97	=		9,74 qm
2.2 Küche					
3,00 x 1,93 ⁵	x	0,97	=		5,63 qm
2.3 Nebenräume					
Bad		0.00			
1,85 x 2,50	x	0,97	=		4,49 qm
Diele		0.00			
1,40 x 4,10	х	0,97	=		5,57 qm
Abstellraum 1,86 ⁵ x 1,00		0,97			1 01
	x	0,91	=		1,81 qm
Loggia					
$\frac{2,00 \times 2,26}{2}$			=		2,26 qm
2					67,11 qm

6 WERTERMITTLUNG

Nach der ImmoWertV kann der Verkehrswert nach dem Vergleichs-, dem Sach- oder dem Ertragswertverfahren ermittelt werden.

Das **Vergleichswertverfahren** bietet sich grundsätzlich für die Ermittlung des Verkehrswertes unbebauter Grundstücke an. Es wird bei bebauten Grundstücken in erster Linie nur für Eigentumswohnungen und allenfalls für Reihenhäuser angewendet. Dazu sind Vergleichspreise geeigneter Grundstücke, möglichst mit zeitnahen Kaufdaten und in ausreichender Anzahl, heranzuziehen. Darüberhinausgehend ist das Vergleichswertverfahren in der Regel für die Ermittlung des Verkehrswertes bebauter Grundstücke nicht anwendbar, da die zuvor genannten Voraussetzungen für den Vergleich bestehender Gebäude im Allgemeinen nicht gegeben sind.

Die Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswertes von Eigenheimen oder diesen gleichgestellten Objekten bildet, wenn keine Vergleichsobjekte vorhanden sind, das **Sachwertverfahren**, da derartige Objekte in der Regel nicht vermietet, sondern den Eigentümern zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen und daher keinen Ertrag abwerfen. Dabei wird der Herstellungswert des Gebäudes basierend auf den zum Bewertungsstichtag anzusetzenden Herstellungskosten ermittelt. Grundlage für die Bemessung des Herstellungswertes sind die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010). Der daraus ermittelte Herstellungswert der baulichen Anlage ist um die Alterswertminderung unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer zu reduzieren. Des Weiteren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden, soweit dies bei der Alterswertminderung noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Herstellungswert von Außenanlagen und Hausanschlüssen wird nach Erfahrungssätzen ermittelt.

Marktanpassung / Sachwertfaktor

Bei der Sachwertermittlung muss immer noch die Marktsituation berücksichtigt werden. Reine Kostenüberlegungen führen in den meisten Fällen nicht zum Verkehrswert, also zu dem Preis, der auf dem Grundstücksmarkt am wahrscheinlichsten zu erzielen wäre. Die Marktanpassung stellt somit den Übergang vom kostenorientierten Sachwert zum marktorientierten Verkehrswert dar. Hierfür wird der ermittelte Sachwert mit einem Sachwertfaktor multipliziert. Gibt der zuständige Gutachterausschuss keine Sachwertfaktoren an, so muss vom Gutachter auf Erfahrungs- bzw. Literaturwerte zurückgegriffen werden.

Das **Ertragswertverfahren** bildet die Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswertes von ertragsbringenden Objekten, wenn Vergleichsobjekte fehlen.

Dabei kann jedoch das Sachwertverfahren ebenfalls zu Vergleichszwecken und zur Kontrolle nachrichtlich mit aufgeführt werden. Das Ertragswertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung wirtschaftlicher Merkmale. Der Ertragswert spiegelt die Rentierlichkeit eines Objektes wider. Ertragswertermittlungen können sowohl die tatsächlichen Mieterträge als auch die ortsüblichen und nachhaltig erzielbaren Mieterträge berücksichtigen.

Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertes ist der Rohertrag. Er umfasst alle nachhaltig erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten, die zum Bewertungsstichtag als ortsüblich und nachhaltig erzielbar betrachtet werden. Umlagen für Betriebskosten finden dabei keine Berücksichtigung. Bei der Ermittlung des Ertragswertes eines Grundstücks ist jedoch von dem nachhaltig erzielbaren Reinertrag auszugehen. Dieser ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Dazu gehören Verwaltungskosten, Mietausfallwagnis, nicht umlagefähige Betriebskosten und Instandhaltungskos-

Der Reinertrag wird sowohl aus dem Wert des Grund und Bodens, als auch aus dem Gebäudewert erzielt. Während sich der Gebäudewert durch Alterung fortwährend mindert, bleibt der Wert des Grund und Bodens erhalten. Aus diesem Grund sind der Wert des Grund und Bodens sowie der Gebäudewert getrennt zu betrachten und der Nettoertrag des Gebäudeanteils zu ermitteln. Der Nettoertrag ist der Reinertrag, gemindert um den erschließungsbeitragsfreien Bodenertragsanteil, der sich durch die angemessene Verzinsung des Bodens ergibt (Liegenschaftszins). Zur Ermittlung des Ertragswertes ist nunmehr der Nettoertrag des Gebäudeanteils mit einem sich aus der WertV ergebenden Vervielfältigter unter Berücksichtigung von Liegenschaftszinssatz und Restnutzungsdauer zu kapitalisieren und der ermittelte Bodenwert wieder hinzuzurechnen.

Nicht sachgerecht ist es, den Verkehrswert schematisch, etwa durch Mittelung von Ertragsund Sachwert, zu bestimmen. Wohl aber können die verschiedenen Verfahren miteinander verglichen werden, um Folgerungen für die abschließende Wertbeurteilung zu ziehen.

Zur Verfahrenswahl

Die Ermittlung des Verkehrswertes wird im Wege des **Ertragswertverfahrens** durchgeführt, da derartige Immobilien auf dem Grundstücks- und Immobilienmarkt nicht als Sachwertobjekte beurteilt werden.

6.1 BODENWERT

Die Bodenrichtwertkarte 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach weist für das zu bewertende Grundstück, mit der angetroffenen Nutzung, direkt keinen Bodenrichtwert aus. Es wird wie nachstehend angegeben:

310,00€ Wert je m²:

Mischgebiet Nutzung:

Geschosszahl: 3

Geschossflächenzahl: 1,2

Grundstücksgröße: 500 m² Grundstückstiefe: 40 m

Erschließungskosten: beitragsfrei

Da es sich bei Richtwerten um stichtagsbezogene Durchschnittswerte handelt, sind Abweichungen von wertrelevanten Faktoren zu berücksichtigen. Die bei dem hier zu bewertenden Objekt gegebenen abweichenden Grundstücksmerkmale und folgende Merkmale, die in der Bodenrichtwertkarte nicht erwähnt sind, aber die Nutzbarkeit und damit den Wert des Grundstücks bestimmen, werden bei der Ermittlung des Bodenwertes grundsätzlich berücksichtigt:

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Grundstückszuschnitt
- zonale Lage innerhalb des Bodenrichtwertgebietes
- Grundstücksausrichtung

Es handelt sich hier um eine Bebauung mit einer hohen Grundstücksausnutzung.

Der Bodenwertberechnung wird der in der Bodenrichtwertkarte angegebene Wert über die Gesamtgrundstücksfläche zugrunde gelegt.

Der Bodenwert wird wie nachstehend berechnet:

Parz. Nr.	Größe	Anteil	Nutzung	Preis pro m ²	Gesamtwert
139	242 m²	1/1	Hof- und Gebäudefläche	310,00€	75.020,00 €

Bodenwert des Miteigentumsanteils:

6.2 ERTRAGSWERT

Ortsüblich erzielbare Vergleichsmiete

gemäß Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen und Einfamilienhäuser in Mönchengladbach, Stand Januar 2024:

Baujahr 1973-1982, Kategorie B

6,80 - 7,20 €/m²

derzeit erzielte Miete je m² Wohnfläche:

ist dem Unterzeichner nicht bekannt

Nachhaltig erzielbare Miete, geschätzt:

Wohnung 1. Obergeschoss	67,11 m²	à	7,20 €	=	483,19€	
Sondernutzungsrecht an Garage	1	à	40,00€	= _	40,00 €	
Jahresrohertrag:			12	Х	523,19 €	6.278,28 €

abzüglich Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag

Verwaltungskosten Wohnung		412,00€	
Verwaltungskosten Garage		45,00€	
Mietausfallwagnis, gesamt	2,0 %	125,57 €	
Instandhaltungskosten Garage		88,00€	
Instandhaltungskosten/m² Wohnung	13,50 €		
Instandhaltungskosten gesamt bei	67,11 m ² »	905,99€	
		1.576,56 €	-1.576,56 €

Jahresreinertrag 4.701,72 €

abzüglich Ertragsanteil des Bodens vom Nettoertrag bei einem

Liegenschaftszinssatz von 2,0 % und Bodenwert von 19.019,15 € <u>-380,38 €</u>

Nettoertrag des Gebäudeanteils 4.321,34 €

Baujahr 1982

Gesamtnutzungsdauer 80 Jahre Alter 42 Jahre

Kapitalisierung unter Berücksichtigung der Gebäudeabschreibung bei gleichem Liegenschaftszinssatz und einer Restnutzungsdauer von:

Jahre: 38 Faktor: 26.4406

 Gebäudeertragswert
 114.258,82 €

 Bodenwert
 19.019,15 €

 Ertragswert, vorläufig
 133.277,97 €

Zum Liegenschaftszinssatz:

Der Grundstücksmarktbericht **2024** des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach weist für vermietetes Wohnungseigentum bei einer Restnutzungsdauer des Objekts von 25 - 45 Jahren einen Liegenschaftszinssatz von 2,5 %, bei einer Standardabweichung von +/- 1,6 Prozentpunkten aus. Für selbstgenutztes Wohnungseigentum wird ein Liegenschaftszinssatz von 1,6 %, bei einer Standardabweichung von +/- 1,2 Prozentpunkten ausgewiesen

Aufgrund der zentralen Lage des Objekts wird ein Liegenschaftszinssatz in Höhe von 2,0 % als marktkonform erachtet.

6.3 VERGLEICHSWERTE

Gemäß Grundstücksmarktbericht **2024** des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach stellen sich die *durchschnittlichen Kaufpreise für Wohnungseigentum* nach Baujahr und Wohnungsgröße wie folgt dar:

Baujahr (fiktiv):		1980 - 1989	
Wohnungsgröße:	< 60 m²	60 - 90 m²	> 90 m²
Durchschnittspreis in €/m²:	2.025	2.125	2.225
Standardabweichung in €/m²:	± 725	± 525	± 575
Anzahl Verträge:	49	76	39

6.4 ZU- UND ABSCHLÄGE

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale ("BoG")

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z.B. wirtschaftliche Überalterung, überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel etc.) können gemäß § 8 ImmoWertV durch marktgerechte Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Auf den vorläufigen Ertragswert werden nachstehende objektspezifische Grundstücksmerkmale in Ansatz gebracht:

I. Gebäudewertbezogene Besonderheiten

Wertminderung wegen Alters - linear

Bauteil	Baujahr	Gesamt-	Alter	Rest-	Wertmind.
		nutzungsdauer		nutzungsdauer	w. Alters
ETW. Nr. 1	1982	80	42	38	52,50%

Bauschäden, Instandhaltungsdefizite, Rücklagen zur Instandhaltung (nicht zyklisch)

am Gemeinschaftseigentum

253,521 x 0,00 € 0,00 €

$\textbf{Reparatur- und Renovierungsstau} \ (\textbf{zyklisch}) \textbf{- im Sinne eines Sicherheitsabschlags-}$

am Gemeinschaftseigentum

253,521 x 0,00 € x 47,50% 0,00 € 1.000

am Sondereigentum

Wohnfläche m²	2	€ / m²	a	anrechenbar in %	
67,11	Х	300,00€	Х	47,50%	9.563,18 €

II. Bodenwertbezogene Besonderheiten

./.

7 AUSWERTUNG

	vorläufig	BoG	gesamt
Ertragswert	133.277,97 €	-9.563,18 €	123.714,79 €

Der Verkehrswert orientiert sich an der jeweils herrschenden zeit- und ortsbezogenen Lage von Angebot und Nachfrage. Der Ertragswert kann nur richtungsweisenden Charakter haben.

Der Verkehrswert wird geschätzt auf rund:

124.000,00€

(in Worten: einhundertvierundzwanzigtausend Euro)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund der Nichtbegehungsmöglichkeit um ein Risikoobjekt handelt.

Ich versichere, das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis verfasst zu haben. Ich hafte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur gegenüber dem Auftraggeber.

Korschenbroich, den 03. Dezember 2024

Dieses Wertgutachten besteht einschließlich der Anlagen aus Seiten.

8 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

§§ 29 - 35 Zulässigkeit von Vorhaben

§§ 39 - 44 Entschädigung

§§ 85 - 103 Enteignung

§§152 - 156 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

§§192 - 199 Wertermittlung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Art. I G vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 12. Juli 2018

Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) vom 15.04.1969 (GV. NW. 1969 S. 190, 18.2.1975 S. 190; 7.3.1995 S. 193; 16.3.2004 S. 135; 5.4.2005 S. 272)

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 08. August 2020

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 776), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3229) geändert worden ist.

Verordnungen / Richtlinien

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) in der am 19. Mai 2010 vom Bundesrat beschlossenen und für die Veröffentlichung im BGBI. vorgesehenen Fassung (BR-Drs. 171/10)

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) in der Fassung vom 14. Juli 2021

Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV- Anwendungshinweise – ImmoWertA)

Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien, WertR 2006)

Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 05.09.2012 (SW 11 – 4124.4/2) und Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)

Die Richtlinie ersetzt die Nummern 1.5.5 Absatz 4, 3.1.3, 3.6 bis 3.6.2 sowie die Anlagen 4, 6, 7 und 8 der Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006) vom 1. März 2006

Ertragswertrichtlinie (EW-RL) in der Fassung vom 12.11.2015

Vergleichswertrichtlinie (VW-RL) in der Fassung vom 20.03.2014

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003

Literaturangaben

Kleiber: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 10. Auflage 2023, Bundesanzeiger Verlag

Ross / Brachmann: Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen, 29. Auflage, Theodor Oppermann Verlag, Hannover-Kirchrode

Vogels: Grundstücks- und Gebäudebewertung - marktgerecht, 5. Auflage, Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin

Kröll, Hausmann: Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 3. Auflage 2006, Luchterhand Verlag

Anmerkung zum Inkrafttreten der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBL I.S. 2805) - ImmoWertV -

Bei Verkehrswertgutachten, die ab dem 1. Januar 2022 erstellt werden, ist unabhängig vom Wertermittlungsstichtag die ImmoWertV vom 14. Juli 2021 anzuwenden.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 festgelegt sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden.

Die für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden insbesondere aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse auf der Grundlage einer ausreichenden Anzahl geeigneterer Kaufpreise ermittelt. Zu den für die Wertermittlung erforderlichen Daten gehören die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten etc.

Da sich die durch die Gutachterausschüsse ermittelten Daten in der Regel immer auf die vorangehenden Kalenderjahre beziehen und somit für den Wertermittlungsstichtag möglicherweise lediglich solche sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die nicht nach der geltenden Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelt worden sind, ist die strikte Anwendung der aktuellen ImmoWertV nach Auffassung des Unterzeichners in der Übergangsphase nicht oder nur eingeschränkt durchführbar.

Der Grundsatz der Modellkonformität verlangt, dass die Maßstäbe und Vorgaben, die der Ermittlung der verwendeten Daten zugrunde lagen, auch bei der Wertermittlung beachtet werden. Somit ist in diesen Fällen, soweit dies zur Wahrung der Modellkonformität erforderlich ist, von der geltenden Immobilienwertermittlungsverordnung abzuweichen.